

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 26.11.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 26. Novbr. 1904.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o 53. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 7. November 1904, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.
- N^o 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1904, betreffend Abänderung des §. 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs.

N^o 53.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Gaus Lensahn, den 7. November 1904.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:



Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird dahin geändert:

Im Artikel 8 Absatz 1 tritt an die Stelle des Satzes 2 folgende Vorschrift:

Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 20 Meter ist, nicht für mehr als 10 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Haus Lensahn, den 7. November 1904.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.

N^o. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des §. 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs.
Oldenburg, den 9. November 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1904 beschlossen, den §. 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs (Gesetzblatt Band XXVIII, S. 719 ff.) durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist ein Niederlageschein verloren gegangen, so kann der Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger die Kraftlos-

erklärung bei dem Amte beantragen. Das Amt vermerkt den Antrag im Niederlageregister und erläßt eine Bekanntmachung, worin der Inhaber des Niederlagescheins aufgefordert wird, diesen spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen und seine Rechte nachzuweisen, widrigenfalls der als verloren angemeldete Niederlageschein für kraftlos erklärt und ein neuer für den Antragsteller werde ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist im Dienstgebäude auszuhängen und einmal in eine geeignete Zeitung einzurücken.

Abchrift der Bekanntmachung ist dem Niederleger, sofern er nicht der Antragsteller und wenn sein Wohnort bekannt ist, mitzuteilen. Wird bis zum Ablaufe der bestimmten Frist der Niederlageschein nicht vorgelegt, so wird er durch Beschluß des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts für kraftlos erklärt und die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins angeordnet, der dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Gegen Sicherheitsleistung für den Wert der Ware und den darauf ruhenden Zoll kann das Niederlagegut dem Antragsteller auch schon vorher herausgegeben werden, sofern das Amt keinen Zweifel daran hat, daß er zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorher zu hinterlegen."

Oldenburg, den 9. November 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.



